

Satzung

des Förderverein
„Kelterhaus Heßloch“

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kelterhaus Heßloch e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist der Stadtteil Heßloch der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Förderverein „Kelterhaus Heßloch“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins begründet sich in seinem Anspruch, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern, Kulturgut zu bewahren und Brauchtum zu erhalten. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, nachwachsenden Generationen durch Ausstellungen, gemeinsame Veranstaltungen und Vorführungen alter Gebräuche, Geschichte und Herkunft deutlich zu machen und damit die Grundlage für gemeinsame Verantwortung und der Zugehörigkeit zur dörflichen Gemeinschaft zu schaffen. Dies wird insbesondere erreicht durch:

- Verwaltung des Kelterhauses in Hessloch
- Ausstellung zum Thema Verarbeitung typischer landwirtschaftlicher Produkte in traditioneller Form, deren Herstellung, Erzeugung und Verkostung
- Vorträge und Einführungen in traditionelle landwirtschaftliche Arbeitsweisen, den Umgang mit den dazu notwendigen Werkzeugen und deren Pflege
- Unterweisung in die handwerklichen Arbeiten für die Instandhaltung des traditionell erbauten Kelterhauses
- Unterstützung und Beratung der ortsansässigen Vereine, soweit es sich um Initiativen und Veranstaltungen handelt, die dem Vereinszweck entsprechen
- Die Zusammenarbeit mit interessensgleichen Organisationen

§3

Tätigkeit und Neutralität

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 4

Mittel des Vereins, Ansprüche

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

§5

Vergütungen

Alle Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
-Kulturamt-
Wiesbaden,

der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke in Hessloch zu verwenden hat.

§7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt zum Ende eines Kalenderjahres
3. Förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9

Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- 3 Beisitzern

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben die Möglichkeit, 1 Vertreter in den Vorstand mit Stimmrecht zu entsenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Mitgliederversammlung hat er nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Verein dürfen nur nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 13

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des §326 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

Der Vorstand hat das jederzeitige Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt geheime Abstimmung, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Abstimmungsart.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wiesbaden-Heßloch, den 22. März 2015

Der Vorstand

